

Was man für die Kostenübernahme tun muss:

- Die Kostenübernahme muss vor dem Schwangerschaftsabbruch beantragt werden. Rückwirkend werden keine Kosten übernommen
- Die Kosten übernimmt das Bundesland, in dem Sie wohnen, den Antrag stellen Sie über Ihre gesetzliche Krankenkasse. Auch wenn Sie privat versichert sind, erhalten Sie das Antragsformular bei jeder gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl
- Die Kostenübernahmebescheinigung geben Sie dem Arzt / der Ärztin, die den Abbruch vornehmen wird. Für den Antrag auf Kostenübernahme muss man den Schwangerschaftsabbruch nicht zu begründen. Man muss jedoch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegen.

Nach dem Schwangerschaftsabbruch

Sie können sich nach dem Abbruch arbeitsunfähig schreiben lassen. Bei einer Festanstellung hat man Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung. Man muss der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Grund Ihres Fehlens nicht nennen.

Die körperliche Verfassung

Unabhängig von der Behandlungsmethode sollten Sie sich nach dem Abbruch schonen und körperliche Belastungen vermeiden. Vom Tag des Eingriffs an sollten Sie alle Symptome beobachten und die Körpertemperatur kontrollieren. Um Entzündungen zu vermeiden, sollte in der ersten Zeit nach dem Schwangerschaftsabbruch nichts in die Scheide gelangen. Deshalb sollten Sie:

- Binden statt Tampons benutzen
- Auf Geschlechtsverkehr verzichten
- Duschen statt baden
- Nicht schwimmen

Die psychische Verfassung

Wie ein Schwangerschaftsabbruch von einer Frau psychisch verarbeitet wird, hängt auch von der jeweiligen Lebenssituation ab. Die Art und der Ablauf des Eingriffs selber sind dabei nur zwei Faktoren von vielen. Gefühle von Erleichterung bis Trauer, von Hochstimmung bis Niedergeschlagenheit, alles ist möglich. Manche Frauen erleben den Abbruch schlicht als medizinischen Eingriff ohne weitere psychische Folgen. Unmittelbar nach dem Abbruch können depressive Verstimmungen und Schlaflosigkeit auftreten, diese Reaktionen hängen auch mit der hormonellen Umstellung zusammen. In Studien haben sich jedoch keine langfristigen Auswirkungen des Schwangerschaftsabbruchs auf die psychische Verfassung von Frauen gezeigt. Einzelne Frauen empfinden den Abbruch dennoch als dauerhaft belastend. Die Studie der American Psychological Association nennt

als Risikofaktoren dafür nicht der Eingriff selbst, sondern die wahrgenommene Stigmatisierung, die Notwendigkeit, den Schwangerschaftsabbruch geheim zu halten, geringe soziale Unterstützung für die Entscheidung, niedriges Selbstwertgefühl und vor allem vorangegangene psychische Probleme. Zu psychischen Belastungen kann es auch kommen, wenn der Abbruch das Ergebnis von verletzenden Auseinandersetzungen oder von Trennung war. Gespräche mit anderen Frauen, die sich in ähnlichen Situationen befinden, oder mit Beraterinnen, die diese Entwicklung gut kennen, können hier hilfreich sein. In vielen Frauen-Beratungsstellen gibt es passende Gesprächsangebote.

Die Fruchtbarkeit

Der neue Zyklus beginnt unmittelbar nach dem Abbruch. Der nächste Eisprung tritt meist zwei bis vier Wochen nach dem Eingriff ein, die nächste Regelblutung nach ungefähr vier bis sechs Wochen. Wird der Abbruch fachgerecht und schonend vorgenommen, wirkt er sich nicht negativ auf spätere Schwangerschaften aus.

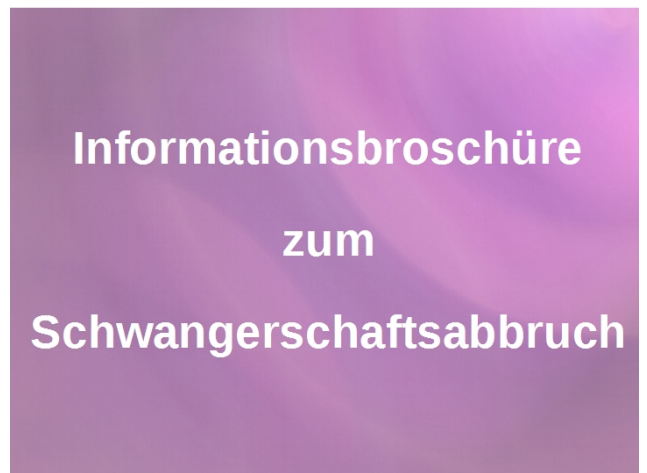
Weitere Abbrüche

Die gesetzlichen Bestimmungen schreiben keine Einschränkungen bei wiederholten Abbrüchen vor. Ein früherer Abbruch ist später nicht mehr feststellbar, auch nicht durch eine Ärztin oder einen Arzt. Bei jedem Abbruch haben Sie Anspruch auf respektvolle und medizinisch einwandfreie Behandlung. Bei etwa einem Drittel der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch hatten, bleibt es nicht bei diesem einen.

Informationen für Personen unter 18 Jahren

Wie bei allen Frauen gilt auch für Jugendliche: Gegen ihren Willen darf kein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden! Bei schwangeren Mädchen unter 14 Jahren besteht grundsätzlich eine kriminologische Indikation. Eine minderjährige Schwangere kann ohne Einwilligung ihrer Eltern die Schwangerschaft feststellen lassen, die Beratung in Anspruch nehmen oder eine Indikation zum Schwangerschaftsabbruch erhalten. Die Schweigepflicht in der Beratung gilt auch gegenüber den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten. Zum Abbruch selber ist bei Minderjährigen grundsätzlich die Zustimmung der oder des Sorgeberechtigten nötig. Will eine Minderjährige die Schwangerschaft ohne diese Zustimmung abbrechen, muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich vergewissern, dass sie die Tragweite des Eingriffs begreift und das Für und Wider verantwortlich abwägen kann. Dies muss im Einzelfall beurteilt werden. Bei Frauen, die über 16 Jahre alt sind, ist dies in der Regel der Fall. Einige Ärztinnen oder Ärzte verlangen zu ihrer rechtlichen Absicherung dennoch die Zustimmung mindestens eines Elternteils. Wenn die Eltern auf keinen Fall von der Schwangerschaft erfahren sollen, reicht manchen Ärzten aber auch eine Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit durch jemand anderen, zum Beispiel von einer Lehrkraft oder einer Schulsozialpädagogin.

Ungewollt Schwanger



Gesetzliche Regelungen

Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland straffrei möglich:

1. mit medizinischer Indikation
2. mit kriminologischer Indikation
3. nach der Beratungsregel

Medizinische Indikation

Die Indikation liegt vor, wenn das Leben bzw. die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau durch die Schwangerschaft ernstlich gefährdet ist. Die Indikation muss von einem Arzt oder einer Ärztin gestellt werden. Es gibt dann keine gesetzliche Frist bezüglich der Schwangerschaftswoche.

Kriminologische Indikation

Wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt beruht liegt diese Indikation vor. Sie erfolgt durch den Arzt oder die Ärztin, nicht durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei. Die Straftat muss auch nicht zur Anzeige gebracht werden. Es besteht dann keine Beratungspflicht. Der Abbruch muss innerhalb von zwölf Wochen nach der Befruchtung erfolgen.

Sowohl bei der medizinischen als auch bei der kriminologischen Indikation gilt: Die Indikation darf nicht von dem gleichen Arzt oder dergleichen Ärztin ausgestellt werden, der oder die den Abbruch durchführt.

Die Kosten: Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, Sie Sozialleistungen beziehen oder Ihre Unterbringung von der Sozial- oder Jugendhilfe bezahlt wird, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen, die für einen sachgerechten Abbruch notwendig sind. Private Krankenkassen erstatten die Kosten oft nur bei medizinischer Indikation. Dennoch sollten Sie auch bei einer kriminologischen Indikation die Kostenübernahme beantragen.

Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregel

Etwa 96,4 % der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland finden nach dieser Regelung statt. Für die Straffreiheit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Seit der Befruchtung dürfen nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein
- die gesetzlich vorgeschriebene Beratung wurde gemacht und die entsprechende Beratungsbescheinigung liegt vor
- Der Abbruch erfolgt frühestens am vierten Tag nach Abschluss der Beratung (hat die Beratung zum Beispiel an einem Montag stattgefunden, ist der frühest mögliche Tag für den Abbruch der Freitag)
- Der Abbruch wird von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt

Die Beratung und der Beratungsschein

In der Beratung können Sie über die Gründe sprechen, die Sie zum Abbruch der Schwangerschaft bewegen. Man kann über alle Fragen und Probleme zu sprechen, die einem wichtig sind. Die Beratung hat den gesetzlichen Auftrag, Sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Sie brauchen aber nicht zu befürchten, dass Sie sich rechtfertigen müssen oder dass Sie gedrängt werden, Ihre bereits getroffene Entscheidung zu ändern. Die Entscheidung für oder gegen die Schwangerschaft liegt allein bei Ihnen! Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle stehen unter Schweigepflicht. Andere Personen können nur hinzugezogen werden, wenn Sie damit einverstanden sind. Eine solche Beratung ist kostenlos. Nach der Beratung erhalten Sie einen **Beratungsschein**. Auch wenn die Beraterin oder der Berater der Ansicht ist, dass eine Fortsetzung des Gesprächs sinnvoll wäre, darf Ihnen die Bescheinigung nicht verweigert werden, wenn Sie dann die Zwölf-Wochen-Frist nicht einhalten könnten.

Die Beratungsstellen in Freiburg

PRO FAMILIA FREIBURG:
Basler Str. 61, 79100 Freiburg, 0761 296256,
freiburg@profamilia.de, www.profamilia.de

DONUM VITAE REGION FREIBURG E.V.:
Leopoldring 7, 79098 Freiburg, 0761 2023096,
donum-vitae-freiburg@t-online.de,
http://www.donum-vitae-freiburg.de

DIAKONISCHES WERK FREIBURG:
Lorettostr. 63, 79100 Freiburg, 0761 36891148,
skb@diakonie-freiburg.de, www.diakonie-freiburg.de



Wo wird ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt?

Ein Schwangerschaftsabbruch kann in Einrichtungen vorgenommen werden, in denen die notwendige Nachbehandlung sichergestellt ist. Das sind:

- Praxiskliniken oder Tageskliniken
- entsprechend ausgestattete Arztpraxen
- medizinische Einrichtungen von pro familia sowie Familienplanungszentren
- Krankenhäuser

Informationen zu Einrichtungen in Ihrer Nähe erhalten Sie über die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Was Sie beachten sollten ist, dass Ärztinnen, Ärzte, Pflegende und anderes medizinisches Personal das Recht hat, die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches abzulehnen.

Die Kosten

Ob und welche Kosten Ihnen durch den Schwangerschaftsabbruch an sich entstehen, hängt von verschiedenen Faktoren ab: zum Beispiel, welche Abbruchmethode angewendet wird, wie Sie versichert sind und über welches Einkommen Sie verfügen. Hier die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Frauen ohne oder mit nur geringem Einkommen erhalten finanzielle Hilfe beim Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregel. Diese Hilfe ist unabhängig von der Art der Krankenversicherung und des Vermögens von Ehepartner oder Eltern. Die Obergrenze der verfügbaren persönlichen Einkünfte darf 1075€ netto im Monat nicht übersteigen. Für jedes im Haus der Frau lebende minderjährige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 254€. Wenn die Miete 315€ übersteigt, erhöht das die Einkommensgrenze bis maximal 315€.

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind und Ihr Einkommen die Obergrenze übersteigt müssen Sie die Kosten für den eigentlichen Schwangerschaftsabbruch selbst tragen. Diese betragen zwischen 200 und 570€ je nach Praxis, Methode und Versicherung. Die Kosten für die ärztliche Beratung vor dem Abbruch, für ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff, sowie für die ärztliche Behandlung von eventuell auftretenden Komplikationen werden von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Die privaten Krankenkassen übernehmen keine Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregel. Wenn Sie privat versichert sind und weniger als 1075€ im Monat zur Verfügung haben, kann man den Kostenübernahmeantrag über jede beliebigen Krankenkasse stellen.